

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

### **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes**

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 13 folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 13a           Wiedereinsteigerbonus“

2. In § 6 Abs. 2a Z. 2 wird am Satzende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2a werden nach Z. 2 folgende Z. 3 und Z. 4 angefügt:

„3. Einkünfte oder Anerkennungsbeträge, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Maßnahme zur Heranführung an den Arbeitsprozess durch eine regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten Dienstleister als Leistungsanreiz zufließen, jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe von 20 % des Mindeststandards gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1;

4. Einkünfte oder Anerkennungsbeträge aus Tätigkeiten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 24 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, im Rahmen einer stationären oder teilstationären Betreuung, jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe von 20 % des Mindeststandards gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1.“

4. In § 6 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Im Falle der Gewährung eines Wiedereinsteigerbonus (§ 13a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.“

5. In § 8 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Falle der Gewährung eines Wiedereinsteigerbonus (§ 13a) findet für diesen Abs. 2 keine Anwendung.“

6. In § 9 Abs. 1 erhält Z. 5 die Bezeichnung Z. 6.

7. § 9 Abs. 1 Z. 5 (neu) lautet:

„5. Wiedereinsteigerbonus,“

8. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Anstelle von Geldleistungen nach Abs. 2 kann Bedarfsorientierte Mindestsicherung ausnahmsweise auch in Form von Sachleistungen oder in Form stationärer Hilfe gewährt werden, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn im Rahmen einer Kontrolle (§ 24) festgestellt wird, dass die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann. Anlässlich der dritten Antragstellung in Folge hat die Behörde jedenfalls auf Sachleistungen umzustellen, wenn die Voraussetzungen des vorgenannten Satzes gegeben sind.“

9. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### **„§ 13a**

#### **Wiedereinsteigerbonus**

(1) Hat eine Hilfe suchende Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß §§ 10 und 11 bezogen, ist der Hilfe suchenden Person ein Wiedereinsteigerbonus im Ausmaß von einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Wiedereinsteigerbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1, so ist der

Wiedereinsteigerbonus in der Höhe von 140 % des Mindeststandards gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 abzüglich des Nettoeinkommens zu gewähren.

(3) Der Wiedereinsteigerbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens 12 Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren.

(4) Im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Wiedereinsteigerbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen gemäß § 20 Abs. 2 einzustellen.

(5) Eine neuerliche Beantragung des Wiedereinsteigerbonus ist erst nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ende seiner Bezugsdauer zulässig, auch wenn der Wiedereinsteigerbonus nicht für die gesamte Bezugsdauer bezogen wurde.

(6) Der Wiedereinsteigerbonus gelangt für Hilfe suchenden Personen im Sinne des § 6 Abs. 2a Z. 3 und Z. 4 nicht zur Anwendung.“

10. § 18 Abs. 2 Z. 7 lautet:

„7. Finanzbehörden über Ansprüche und Leistungen sowie alle Tatsachen, die für die Berechnung der Leistung, von Kostenersatzansprüchen, von Rückersatzansprüchen sowie zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung notwendig sind,“

11. In § 24 wird im Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Dabei sind insbesondere die Arbeitsfähigkeit, der Personenstand, die Wohnverhältnisse sowie die Fähigkeit, die finanziellen Mittel entsprechend den wirtschaftlichen Prioritäten einzusetzen, zu beachten.“

12. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der den § 13a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 2a Z. 2 bis Z. 4 und Abs. 2b, § 8 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Z. 5 und Z. 6 und Abs. 3, § 13a,

§ 18 Abs. 2 Z. 7 und § 24 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. xxx/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“